



Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines	2
§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeit	2
Teil 2: Gebühren	2
§ 2 Gebührentatbestände.....	2
§ 3 Gebührenhöhe.....	3
§ 4 Fälligkeit der Gebühren.....	3
§ 5 Absehen von der Gebührenerhebung, Gebührenermäßigung.....	4
§ 6 Abmilderung besonderer Härtefälle.....	5
Teil 3: Entgelte	5
§ 7 Entgelttatbestände	5
§ 8 Höhe und Fälligkeit der Entgelte	5
Teil 4: Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 9 Dokumentationspflicht.....	6
§ 10 Übergangsbestimmungen	6
§ 11 Inkrafttreten	7

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeit

- (1) ¹Die Universität Bayreuth erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. ²Die Gebühren und Entgelte werden von der Universität Bayreuth als staatliche Angelegenheit (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG) erhoben. ³Das Gebühren- und Entgeltaufkommen steht der Universität Bayreuth zu.
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Einhebung der Gebühren für das Studentenwerk bleiben unberührt.

Teil 2: Gebühren

§ 2

Gebührentatbestände

- (1) ¹Studierende, die an Angeboten der Weiterbildung teilnehmen, haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Als Angebote der Weiterbildung im Sinne des Satzes 1 gelten
 1. weiterbildende Masterstudiengänge (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
 2. weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BayHIG),
 3. weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG),
 4. weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
 5. weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BayHIG),
 6. weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG).
- (2) Gaststudierende im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten.
- (3) Für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung der Universität Bayreuth außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfung werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Aufwand der Universität Bayreuth sowie nach dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zu bemessen.
- (2) ¹Für die Angebote der Weiterbildung beträgt der Gebührenrahmen 10 € bis 300 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ²Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der Angebote der Weiterbildung im Rahmen eines Gaststudiums. ³Der Aufwand nach Abs. 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. ⁴Die Höhe der Gebühr wird von der Hochschulleitung festgesetzt. ⁵Über die entsprechenden Grundlagen für die Gebührenfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) ¹Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr, sofern nicht die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der Angebote der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 teilnehmen, nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation
 1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100,- €,
 2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,- €,
 3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300,- €.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung der Universität Bayreuth außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfung ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Der für das jeweilige Semester festgesetzte Teil der Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung ist, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht anders vereinbart,
 1. bei Weiterbildungs-/Weiterqualifizierungsstudiengängen im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 mit der Immatrikulation oder Rückmeldung,
 2. bei Studienangeboten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 mit der Immatrikulation

zu entrichten. ²Soweit die Höhe der Gebühr bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

- (2) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung der Universität Bayreuth außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfung ist in der Regel vor der Nutzung fällig.

§ 5

Absehen von der Gebührenerhebung, Gebührenermäßigung

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für
 1. nachträgliche Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
 2. Studienangebote für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
 3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
 4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 6. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Besteht an der Durchführung eines Angebots der Weiterbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 6

Abmilderung besonderer Härtefälle

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 und 4 sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung der Gebühr in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Gebührenerhebung abzusehen oder zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; dabei ist auch eine besondere familiäre Verpflichtung zu berücksichtigen, die die Teilnahme an den Veranstaltungen oder an Veranstaltungsteilen ausschließt.
- (2) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) ¹Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Teil 3: Entgelte

§ 7

Entgelttatbestände

An der Universität Bayreuth werden folgende Entgelte erhoben:

1. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch weitere immatrikulierte Personen nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG sind,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Exkursionen.

§ 8

Höhe und Fälligkeit der Entgelte

- (1) ¹Die Entgelthöhe orientiert sich an dem Marktpreis und wird in einer individuellen Entgeltvereinbarung festgesetzt. ²Die Höhe ist nach dem Aufwand der Universität Bayreuth sowie nach dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zu bemessen.

- (2) Die Fälligkeit des Entgelts wird in einer individuellen Entgeltvereinbarung festgelegt und ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 4: Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Dokumentationspflicht

¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. ²Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 2 BayHIG wird geregelt, dass

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, dieses Studium gebührenfrei bleibt,
2. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
3. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
4. für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind,
5. für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert waren, dieses Studium gebührenfrei bleibt.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 ist sie auf die Gebührenerhebung für Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 erstmals zum Sommersemester 2024 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Dezember 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2023, Az. A 4605/5 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.